

GEMEINDE GRÜND AU

DER GEMEINDEVORSTAND



Gründau
die Gemeinde im Grünen

Gemeinde Gründau • Postfach 11 65 • 63580 Gründau

Friedhofsverwaltung Gründau
Am Bürgerzentrum 1

63584 Gründau

Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8 - 12 Uhr

Donnerstag: 16 - 18 Uhr

Telefon: 06051 8203-23 /-41Zuschl

E-Mail: friedhofsverwaltung@gruendau.de

Internet: www.gruendau.de

Telefon Zentrale: 06051 8203-0

Sachbearbeiter:

Fachbereich: Friedhofsverwaltung

Aktenzeichen:

Datum: _____

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG inclusive aller Zuschläge

(Name)

(Straße)

(Ort)

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bestattung und ein Nutzungsrecht für den/die verstorbene/n
_____ bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Gründau beantrage.

Als Grundlage des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Mir ist bekannt, dass für die Bestattung und Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung von der Gemeinde Gründau erhoben werden.

Weiterhin erkläre ich, dass ich alle Gebühren aus der Gebührensatzung des Friedhofsträgers für die Bestattung, die Bestattungsfeier, das Nutzungsrecht sowie für alle sonstigen durch mich veranlassten Beauftragungen inclusive der Pietät übernehmen werde.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Sollte der Rechnungsempfänger vom Auftraggeber abweichen, ist auch die Unterschrift des Rechnungsempfängers notwendig.

(bitte wenden)

Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN DE78 5075 0094 0009 0013 85
BIC HELADEF1GEL

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen
IBAN DE27 5066 1639 0001 1453 47
BIC GENODEF1LSR

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen
IBAN DE05 5079 0000 0006 8185 79
BIC GENODE51GEL

Steuernr.: 019 226 12407

UST-Identnr.: DE 113525099

Friedhofsordnung

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Gründau waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Gebührenordnung zur Friedhofsverwaltung

§ 14 Zuschläge

- (1) Für die Bestattung anderer als in § 3 Abs. 2, Buchstaben a –d der Friedhofsordnung genannten Personen, wird ein Zuschlag von 100 Prozent auf die in den §§ 5 - 11 festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Für Bestattungen und Trauerhallennutzung, die an einem Samstag durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der Bestattungs-, Trauerhallen- und Reinigungsgebühr berechnet.